

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 29. Juni 1898.

Ercheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Marl. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inzerate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Durch den Hunderlaß vom 15. Dezember 1878 III. 19284 M. d. S. A. ist im Anschluß an die Rechtsprechung U. 13176 M. d. S. J.

des Oberverwaltungsgerichts grundfänglich bestimmt worden, daß im Geltungsbereich der Kreisordnung, sofern Gesetz, Verordnung oder Statut für Bauprojekte die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfordern, letzterer die Prüfung der Projekte und die Entschliebung über die im ortspolizeilichen Interesse zu stellenden Anforderungen, sowie die Abnahme des Rohbaues nicht entzogen werden darf. Hiernach ist die Frage, inwieweit eine Beschränkung der baupolizeilichen Prüfung fiskalischer Bauprojekte als zulässig anzusehen ist, nach dem jeweiligen örtlichen Baupolizeirecht zu beurtheilen. Wo die Baupolizei-Ordnungen, wie es vielfach geschehen ist, bestimmen, daß es bei Rechnung des Reichs oder Staats von Staatsbeamten ausgeführten Bauten der Einholung der förmlichen baupolizeilichen Erlaubnis nicht bedarf, es vielmehr genügt, wenn das Bauvorhaben vor der Ausführung der Polizeibehörde zur Erläuterung darüber vorgelegt wird, ob und was in baupolizeilicher Hinsicht dagegen zu erinnern sei, oder auch bei solchen Bauten die Abnahme des Rohbaues oder die Schlußabnahme ganz nachlassen, hat es dabei sein Bewenden. Andernfalls sind die Vorschriften des örtlichen Baurechts auch für fiskalische Bauten maßgebend.

Der im Min. Bl. f. d. i. Verwaltung, Jahrgang 1887 — S. 27475 — zum Abdruck gelangte Erlaß vom 9. November 1887, betreffend polizeiliche Bauvorsense bei Bauten der Staatsbehörden, hat mit Rücksicht auf den darin enthaltenen Satz, daß die Polizeibehörde vorliegend zur materiellen Prüfung des von der königlichen Fortifikationsaufgestellten Bauprojekts zwar beurlaubt gewesen sei, sich aber daran hätte beschränken sollen, die gegen die Ausführung desselben bestehenden Bedenken der Fortifikationsbehörde einfach mitzutheilen, statt die ortspolizeiliche Genehmigung, wie geschehen, unter Vorbehalt zu erteilen, in der Praxis verschiedentlich zu der Auffassung Veranlassung gegeben, daß der obengedachte Hunderlaß vom 15. Dezember 1878 hiernach eine Einschränkung erleide.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird darauf aufmerksam gemacht, daß dies nicht der Fall ist.

Der Erlaß vom 9. November 1887 war an den Regierungs-Präsidenten in Köln gerichtet und kammt noch aus der Zeit vor der Einführung der Kreisordnung und der neuen Verwaltungsgeetze in der Rheinprovinz. Zur Interpretation des Erlasses vom 15. Dezember 1878, welcher sich ausdrücklich nur auf das Geltungsgebiet der Kreisordnung bezieht, kann derselbe nicht herangezogen werden.

Berlin, den 25. Mai 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. gez. Thielen. Der Minister des Innern. gez. von der Hecke.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der Ortspolizeibehörden.

Groß-Strehliß, den 21. Juni 1898.

A n w e i s u n g zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

1) Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:

a. **Blennorrhöe** und **Diphtherie** der Augenlid-Bindehäute,

b. **Akuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh**, **Follikulärkatarrh** und **Körnerkrankheit** (granulöse oder egyptische Augenentzündung, Trachom.)

2) Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei den Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erstem Lehrer, Vorsteherin u. s. w.) bei einflussigen Schulen dem Lehrer (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erlattet wird.

3) Schüler, welche an einer der unter 1a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn beziehungsweise solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4) Schüler, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a oder 1b) aufgetreten ist, dürfen an Unterrichte theilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5) Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt

worden sind, dürfen zum Schulbesuch beziehungsweise auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6) Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Schreiner) verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7) Aus Rentianaten, Comiten, Annaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Initialt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Gemath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzt für nöthig erachteten Vorichtsmaßregeln beobachtet worden sind.

8) Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1a und 1b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgeleitet wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Weder der Erkrankte an einer der unter 1a aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule versehen, wenn beziehungsweise so lange er keine deutliche Besserung hat.

9) Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a und 1b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10) Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarkorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrath (Oberamtmann) beziehungsweise in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeivorwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler sowie sämtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob beziehungsweise wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11) Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12) Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der Unterrichtszeit feucht zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu desinficiren; die Thürlüften, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung von je einem Theile Schmierseife und reiner Carbolsäure in hundert Theilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13) Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule, wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und rathsam sein und kann nur durch den Landrath (Oberamtmann) bzw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizeivorwalter des Ortes nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist es bei Pötklarfaktoren fast nie und bei der Wörrekrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

St Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbstständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreischulinspektor und dem Landrath (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14) Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrath (Oberamtmann) beziehungsweise in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeivorwalter des Ortes zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokals vorangehen.

15) Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Vorstehende ministerielle Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen" bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem ich den Polizeibehörden, Schulleitern und Lehrern, sowie den Haushaltungsvorständen die Nachachtung derselben zur besonderen Pflicht mache.

Uppeln, den 4. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. von Nolke.

Vorstehende ministerielle Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen" bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem ich den Ortspolizeibehörden, den Lehrern, sowie den Haushaltungsvorständen die Nachachtung derselben zur besonderen Pflicht mache. Die Gemeinde-Vorstände weise ich an, die Anwendung in ordnungsmäßiger Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 21. Juni 1898.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Anträge der Ortspolizeibehörden auf Stellung unter Polizeiaufsicht nicht immer mit der Sorgfalt bearbeitet werden, welche für die Erledigung dieser in das Familien- und Erwerbsleben der davon betroffenen Personen tief einschneidenden Maßregel zu fordern ist.

In formeller Beziehung ist hervorzuheben, daß, worauf schon in meiner Circularverfügung vom 19. Februar 1894 J. VI 399a II Ang. hingewiesen worden ist, die Anträge auf Stellung unter Polizeiaufsicht unter Außerachtlassung der Bestimmung im § 5 letzter Absatz der Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches (Amtsblatt von 1871 Seite 91 ff.) öfter **direct** hierher eingereicht werden, anstatt, daß sie durch Vermittelung des Landrathes vorgelegt werden.

Auch die erforderlichen Unterlagen, und zwar:

- die gerichtlich bezw. von der Staatsanwaltschaft beglaubigten Urtheilsausfertigungen und
- das Gutachten der Konferenz der Strafanstalts- bezw. Gefängniß-Derbeamten bezw. das von dem Gefängnißvorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugebende Gutachten über die Angemessenheit der Stellung unter Polizeiaufsicht (§§ 4 Absatz 1 und 2 ebenda)

sind häufig nicht oder in der erforderlichen Form nicht beigelegt, indem z. B. die ersteren Urkunden des Beglaubigungsvermerkes entbehren, die letzteren nur ein Urtheil über die **Führung** des der Polizeiaufsicht zu Unterstellenden während seiner Inhaftirung, aber nicht auch über die **Angemessenheit** der Stellung unter Polizeiaufsicht enthalten.

Ich bemerke hierbei, daß mir die vorbezeichneten Unterlagen stets **im Original** und nicht in einer von der beantragenden Behörde gefertigten Abschrift einzureichen sind.

Sodann läßt aber auch die Sachlichkeit der gestellten Anträge häufig zu wünschen übrig.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat im Wesentlichen den Zweck, den Obergewaltigen vor einem Rückfall in das Verbrechen zu bewahren.

Mit diesen Grundzüge würde es sich aber nicht vereinigen lassen, wenn demselben durch die ihm auferlegten Beschränkungen die Rückkehr zu einem gebesserten Lebenswandel und zu einem geordneten Erwerbaleben erschwert würde, wie dies z. B. der Fall sein würde, wenn einem Handwerker oder einem Handeltreibenden der Besuch von Märkten unterlag würde.

Bereits in der obseitigen Rundverfügung vom 4. Dezember 1882 — J. VI 443a — ist darauf hingewiesen worden, daß die den Polizeibehörden, sei es zu ihrer eigenen Bewahrung vor einem verbrecherischen Rückfall, sei es im Interesse der öffentlichen Sicherheit auferlegenden Beschränkungen, wie die Unterlagung des Besuchs von Jahrs- und Wochenmärkten, Märkten, Kirchweihen, Tanzmüssen, Schankstätten und öffentlichen Versammlungen, im Allgemeinen nur gegen solche Personen in Antrag zu bringen sind, welche wegen Verbrechen gegen das **Eigenthum** bestraft sind. Daran wird mit der Maßgabe festgehalten sein, daß der Regel nach diese Beschränkungen nur **gewöhnlich-heftigen** Eigenthumsverbrechen, also solchen, welche bereits mehrfach wegen Diebstahls, Hehlerei, pp. bestraft worden sind, auferlegt werden.

Angewandt erscheint es aber ferner, diese Aufenthaltbeschränkungen auch gegenüber Raubhorden anzuwenden, namentlich wenn diese wegen Vergehen gegen das Leben oder die Gesundheit Anderer schon mehrfach vorbestraft sind.

Die Anträge der Ortspolizeibehörden auf Anordnung von mit der Polizeiaufsicht zu verbindenden Vertheilungsfreiheit sind daher stets unter Berücksichtigung des Vorlesens des Obergewaltigen und des Charakters der Straftat zu stellen und nach dieser Richtung hin, wenn auch nur kurz zu motiviren.

Endlich merke ich noch darauf aufmerksam, daß die Zeitdauer, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für notwendig erachtet wird, in gewissen Verhältniß zu der letzten Strafe, der Führung während der Haftzeit und zu dem Vorleben des Betroffenen stehen muß. Einige Ortspolizeibehörden greifen bei ihren Anträgen nur zu leicht und zu dem Vorleben des Betroffenen nicht hin. Einige Ortspolizeibehörden greifen bei ihren Anträgen nur zu leicht und zu dem Vorleben des Betroffenen nicht hin. Einige Ortspolizeibehörden greifen bei ihren Anträgen nur zu leicht und zu dem Vorleben des Betroffenen nicht hin. Einige Ortspolizeibehörden greifen bei ihren Anträgen nur zu leicht und zu dem Vorleben des Betroffenen nicht hin.

Ergeht es sich im Verlaufe der Polizeiaufsicht, daß eine Verlängerung derselben durch die schlechte Führung des Obergewaltigen gerechtfertigt erscheint, so kann eine solche bis zur höchst zulässigen Dauer von 5 Jahren nach nachträglich beantragt werden.

Ich ersuche, die Befolgung dieser Grundzüge den Ortspolizeibehörden Ihres Kreises nahezu legen. Sich selbst aber es angelegen sein zu lassen, die durch ihre Hände gehenden Anträge auf Stellung unter Polizeiaufsicht nach diesen Gesichtspunkten zu prüfen, und falls sie es für notwendig erachten, eine Aenderung der Anträge herbeizuführen, bevor dieselbe mir vorgelegt werden.

Lppla, den 7. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. von Nolke.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden des Kreises behufs genauer Beachtung Groß-Strehlitz, den 20. Juni 1898.

Im Einverständnis mit den königlichen Kreis-Schulinspektoren sind die diesjährigen Sommerferien in den Volksschulen des Kreises wie folgt festgesetzt worden:

I. Schulinspektionsbezirk Groß-Strehlitz.

- Für die Stadtschule in Groß-Strehlitz vom 11. — 31. Juli cr.
- Für die Landschulen von 18. — 31. Juli cr. mit Ausnahme von Petersgräß, Rosnierz, Schimischow Dorf und Kolonie, Jawadzki und Groß-Muschitz. Petersgräß hält vom 13.—27. Juli, Rosnierz vom 10.—23. Juli, Gr. Muschitz vom 24. Juli bis 7. August Ferien. Für Jawadzki und die beiden Schulen in Schimischow werden die Ferien vom 10.—31. Juli festgesetzt.

II. Schulinspektionsbezirk Leschnitz.

- Für die Schulen in Ujest, Leschnitz und Gogolin vom 17. Juli bis 7. August.
- Für die Schulen in Deschowitz, Goradze, Jeshona, Karlubitz, Krempe, Aftenowiesch, Mallnie, Oberwitz, Dittmuth, Roswazde, Sacrau und Hyrowa vom 17. — 31. Juli cr.
- Für die übrigen Schulen des Bezirks mit Ausnahme der Schule in Annaberg vom 24. Juli bis 7. August cr.

1. Die Schule in Annaberg hält die vereinigten Sommer- und Herbstferien vom 14. August bis 18. September et. Groß-Strehlitz, den 23. Juni 1898.

Es wird hiermit auf die im Amtsblatt Stück 23 erschienene Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 23. Mai er. wegen Ausreichung der Zinsfreie Reihe V zu den Schuldverschreibungen der Preussischen consolidirten 3 1/2 normals 4% igen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 aufmerksam gemacht. Groß-Strehlitz, den 21. Juni 1898.

Befähigt der Oeconomie-Director Dieterici in Groß-Vorwerk als Outsourcelieferstellvertreter für den Ortsbezirk Neudorf. Befähigt der Viehwirtschaftsinspector Paul Judsch als Outsourceliefer-Stellvertreter für den Ortsbezirk Gogolin-Strebnow. Groß-Strehlitz, den 20. Juni 1898.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

In Gemäßheit des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisaußschüssen vom 25. Februar 1884 wird hiermit bekannt gemacht, **daß der unterzeichnete Kreisaußschuß in der Zeit vom 21. Juli bis 1. September er. Ferien hält.** Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in seltenen Fällen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Groß-Strehlitz, den 25. Juni 1898.

Der Kreisaußschuß. von Alten.

Einrichtung von Arbeitsnachweisstellen für im Herbst zur Entlassung kommende Reservisten.

In den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln (Bezirk des 6. Armeecorps) sind für die im Herbst zur Entlassung kommenden Reservisten Arbeitsnachweisstellen in den hierunter angeführten Orten eingerichtet.

Der Zweck derselben ist, den aus dem Heere ausscheidenden Reservisten alsbald Arbeit und Unterkommen zu verschaffen und anzuerkennende Arbeitgeber die im Herbst verfügbar werdenden Arbeitskräfte — als Ertrag für die einzufließenden Steuern — leichter und schneller zugänglich zu machen.

In überraus dankenswerther Weise unterziehen sich die genannten Kriegervereine im Interesse ihrer jüngeren Kameraden der Stellenvermittlung völlig kostenlos.

Es wird sich empfehlen, wenn die Arbeitgeber die von ihnen angebotenen Stellen in Bezug auf verlangte Leistung wie Gegenleistung der Arbeitsnachweisstelle möglichst ausführlich mittheilen. Es ist ihnen dabei selbstverständlich unbenommen, ihr Angebot an verschiedene Arbeitsnachweisstellen, z. B. an die Arbeitsnachweisstelle ihres Kreises und an die Arbeitsnachweisstelle derjenigen Garnison einzufenden, in welcher der größere Theil der zur Entlassung kommenden Reservisten des Kreises ihrer Dienstpflcht genügt hat. Es ist ermuntert, wenn die Arbeitsangebote für den Herbst den Nachweisstellen baldmöglichst übermitteln werden.

Die Arbeitsnachweisstelle befragt sich darauf, den Arbeitsfindenden auf eine Anfrage eine oder mehrere Angebote mitzutheilen, bezw. bei persönlicher Vorfrage ihn selbst eine Stelle aus den Voten auszuwählen zu lassen. Daraufhin tritt der arbeitssuchende Soldat mit dem Arbeitgeber unmittelbar in Verbindung. Unerlässliche Vorbedingung für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb dieser Einrichtung ist es aber, daß der Arbeitgeber, sobald er die von ihm angebotene Stelle besetzt hat, sofort der bezw. den Arbeitsnachweisstellen, bei denen er seine Angebote angemeldet hatte, hiervon Kenntniß giebt.

Es ist zu hoffen, daß namentlich auch landwirthschaftliche Arbeitgeber von der Einrichtung einen ausgedehnten Gebrauch machen werden.

Nachweisung

der im Bereiche des VI. Armeecorps (Regierungsbezirke Breslau und Oppeln) errichteten Arbeitsnachweisstellen.

Für die Kreise:

Beuthen D.-S.	in Beuthen D.-S.	bei Commissionär Loebinger, Friedrich-Wilhelmstraße bei Strunz.
"	in Königshütte	im Hofschneidbureau der Königshütte.
Brieg	in Brieg	beim Krieger-Verein.
Colel	in Colel	im Polizei-Bureau im Rathhause.
Falkenberg	in Falkenberg	im Postgebäude am Markt (Leiter Hauptmann a. D. Postmeister Gröger.)
Frankenstein	in Frankenstein	bei Kaufmann August Kolbe, Ring Nr. 43 (Stellenliste liegt aus: 10—12 Uhr Vormittag und 2—4 Uhr Nachmittag.)
Glag	in Glag	bei Gerichtsschlichter Bodenstern, Böhmische Straße Nr. 217.
Groß-Strehlitz	in Groß-Strehlitz	im Volksgarten, Gartenstraße Nr. 5.
Grottkau	in Grottkau	bei Restaurateur W. Kaiser, Zuckernisstraße 14b.
Gr.-Bartenberg	in Gr.-Bartenberg	bei Hotelbesitzer Franz Kurzmann, Herrenstraße Nr. 43.
Guhrau	in Guhrau	Niederwallgartenstraße Nr. 237a, Restauration Walter.
Habelschwerdt	in Habelschwerdt	bei Kaufmann Gärth, Ring Nr. 9.
Kattowitz	in Kattowitz	bei Zigarrenkaufmann Jacob Freund, Johannes- und Bahnhofstrafenecke.
Kreuzburg	in Kreuzburg	im Rathhaus Zimmer Nr. 1 (Stadtverreiter Rappelt.)
Leobschütz	in Leobschütz	bei Kaufmann Karl Jansch, Droppauerstraße Nr. 9.
Lubitz	in Lubitz	bei Kreisvergebungsmeister Schwarzer, Rothenbergstraße Nr. 142.
Mittau	in Mittau	im Magistratsbureau Ring, (im Rathhaus.)
Münsterberg	in Münsterberg	bei Gastwirth König, Ring Nr. 33 (Gasthof zum schwarzen Adler.)
Ramslau	in Ramslau	bei Kaufmann G. Krüger, Klosterstraße Nr. 22.

Fortsetzung in der Beilage.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 26 des Groß-Strehliher Kreisblatts

vom 29. Juni 1898.

Reiße	in Reiße im Arbeitsnachweisbureau im Rathhause II. Stod.
Neumarkt	in Neumarkt bei Stadtsecretar Mühlst in Rathhause (Ring.)
Neurode	in Neurode bei Schornsteinfegermeister J. Ulbrich, Kirchstraße Nr. 113, (Stellenliste liegt täglich aus von 12—1 Uhr Mittags.)
Neustadt OS.	in Neustadt OS. bei Postdirector, Hauptmann a. D. Conrad, Obervorstadt 238 I. Etage.
"	in Ober-Glogau bei Kaufmann F. Lorez, Schloßstraße Nr. 26.
Nimptsch	in Nimptsch bei Kaufmann Tchor, Ring Nr. 61/62 (Stellenliste liegt aus 7 Uhr Vorm. — 7 Uhr Nachm.)
Dels	in Dels bei Restaurateur Adolph Wächter, Ring Nr. 52.
"	in Bernstadt bei Gerichtsvollzieher Höhrich, Breslauertstraße Nr. 230.
Doppel	in Döhlau, Poststraße Nr. 98a, im Gasthaus zur Krone.
Pflef	in Doppeln in den Restaurants von Flohr, Malapanerstraße (Tivoli) und von Lafotta, Ring Nr. 29.
Katibor	in Pflef bei Kaufmann Jedor Kern, Ring neben dem Rathhause.
Reichenbach	in Katibor beim Kriegerverein.
Rosenberg	in Reichenbach im Rathhaus, Zimmer 13 (2 Treppen).
Kybnitz	in Rosenburg im Hotel „König von Preußen“, Große Vorstadt (Kassirer Angrez).
Schweidnitz	in Kybnitz bei Kaufmann Heßner, Ecke Bahnhofsstraße und Schloßplatz.
Strehlau	in Schweidnitz, Breslauertstraße Nr. 23 im Gasthof zum weißen Schwan (Stief).
Striegau	in Steinau, Doerorstadt Nr. 305/306 im Gasthaus Friedrich.
Tarnowitz	in Strehlen bei Buchhändler Otto Ullm am Rathhause Nr. 9.
Loß-Gleiwitz	in Striegau Ring Nr. 11 (Gasthaus zum schwarzen Adler).
Trebnitz	in Tarnowitz bei Kreisdeputat a. D. Rentwig, Hauptstraße Nr. 35.
Waldenburg	in Gleiwitz bei Restaurateur Jonas Böhm, Bentzenertstraße Nr. 16.
Wohlau	in Trebnitz bei Gelbgießermeister Wallach, Bergstraße Nr. 3.
Zabrze	in Waldenburg bei Paul Frommer, Eisenhandlung Ring Nr. 1.
	in Wohlau Ring Nr. 11 Restauration Meißner.
	in Kl. Zabrze am Marktplatz, Rantstraße Nr. 3.

Die Trunkenheitsbescheidung gegen den Auszügler Peter Golek aus Adamowitz wird hiermit aufgehoben.
Schloß Groß-Strehlitz, den 21. Juni 1898.

Der Amtsvorstand.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die seitens des Kreises für Prämierung von Düngerstätten bewilligten **100 Mark** aus dem Etatsjahre 1897/98 folgende Verwendung gefunden haben.
Es haben erhalten für gut hergestellte Düngerstätten der Gasthausbesitzer Beyer in Studendorf 25 Mark Prämie, der Stellenbesitzer Kraik in Himmelwitz 25 Mark Prämie, der Stellenbesitzer Ploch in Radslubitz 25 Mark Prämie, der Gasthausbesitzer Kitzniel in Krempa 25 Mark Prämie.
Suctau, den 24. Juni 1898.

Die Landwirtschaftliche Kreis-Kommission. Wadelung.

Obstverwerthungs-Cursus zu Liegnitz.

Der erste diesjährige Obstverwerthungs-Cursus am Obstbauinstitut der Landwirtschaftsschule zu Liegnitz (Beerensobstweibereitung) findet am **5. und 6. Juli cr.** statt. Anskizit ertheilt und Anmeldungen bis zum 1. Juli nimmt entgegen **Dr. Adolf Mahrenholtz**, Director der Landwirtschaftsschule.

M a r k t p r e i s e.

Zu der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg	per 1 kg	per Schof		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Einjen	Rarsoffeln	Oru	Stroh				Butter	Gier
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlig, am 23. Juni 1898	Höfster 18 — 14 —	15 50	15 30	17 60	19 50	22 —	30 —	6 —	4 —	27 —	2 —	2 40	2 20			
"	Hiedrigster 18 — 14 —	14 —	15 —	17 75	19 50	28 50	5 —	3 80	21 —	1 80	2 20	2 20				
Uieß, am 24. Juni 1898	Höfster 21 — 16 50	15 75	18 —	—	—	—	6 —	4 50	27 —	2 —	2 20	2 —				
"	Hiedrigster 19 — 14 75	14 25	16 —	—	—	—	5 —	4 —	23 —	1 80	2 —	2 —				
Beschnitz, am 21. Juni 1898	Höfster 18 — 14 —	16 —	15 50	18 —	17 —	17 50	5 —	4 —	15 —	2 40	2 —	2 —				
"	Hiedrigster 17 50	13 50	15 50	15 —	17 —	17 50	4 50	3 50	14 50	2 20	1 80	1 80				

W i z e n e r.

Ein Kuecht

1. Juli cr. Stellung bei hohem Lohn (wenn verheirathet auch bei gutem Deputat) auf der Försterei Kiodnitz bei Cosel OS.

mit guten Zeugnissen, der mit Säemädchen, Schälplung u. Weidweid weiß, findet vom Gebr. Prankel

Zwei Fuhren Stroh

haben abzugeben.
Gebr. Prankel.

Sommer-Theater

Mittwoch, den 29. Juni

Erstes u. vorletztes Gastspiel von

Julius Barna,

Regisseur und I. Charakterdarsteller vom
Stadt- und Hoftheater in Breslau.

Heinrich Heine

Charakterbild in 3 Acten v. A. Wels.

Hierauf:

Eine Tasse Thee

Lustspiel in 1 Act aus dem französischen
von Ch. Nautier und J. Deloy.

Hier,

Julius

Engländer Angeneratoreur
u. Volkstheatersänger

Barna

Gamarrist

als Gast.

Donnerstag, den 30. Juni

Dreyfuss,

der Verbannte der Teufelsinsel
oder

Zola vor den Geschworenen.

Sensationsstück in 5 Acten von A. Werner.

Freitag, den 1. Juli

Zweites und letztes Gastspiel
von

Julius Barna

Das Stiftungsfest.

Lustspiel in 3 Acten von G. von Moser.

Vorher:

Die Geschwister.

Schauspiel in 1 Act von Wölke.

Commerzienrath Bolzau Wilhelm

Julius Barna als Gast.

Schulden, die meine Ehefrau Florentine oder in deren Auftrag mein Sohn Johann oder meine Tochter Marianna machen, bezahle ich nicht, was ich hiemit zur Warnung öffentlich bekannt mache.
Schmilshow am 22. Juni 1898.

Josef Wallojchek.



Harmonikas
Musikinstrumente wie Violinen,
Cellen, Zithern, Gitarren, Trom-
meln etc., Holz- und Blechblas-
instrumente, Saiten jed. Art, mech.
Musikwerke liefern unter Garantie
bestens und billigst die Musik-
instrumenten- u. Saitenfabrikanten
Curt Schuster & Otto, Markneukirchen i. S.
Kleiner Preisvertrieb gegen und franco. — Einmalig gehalten

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll die auf den Namen des Bauers Damian Cimpfa zu Dittmisch eingetragene ideale Miteigentumschäfte an dem im Grundbuche von Dittmisch Band I Blatt 1 eingetragenen, zu Dittmisch beleghenen Grundstück
am 30. Juli 1898, Vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 1 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 62,73 M. Reinertrag und einer Fläche von 11 ha 30 ar, 50 Metern zur Grundsteuer, mit 63 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abchrift des Grundbuchblattes — etwaige Abichägungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei III eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 30. Juli 1898, Vormittags 11^{1/2} Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Groß-Strehly, den 1. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht.

gez. Graeger.



Kohlen- und Holz-Geschäfte

O. E. Kaulbach,

Groß-Strehly am Bahnhofe und in Adamowitz am Hause

empfehlen Kohlen der besten oberstei. Guben von seinen Lagern u. ab Gruben:

Stück, Würfel- und Aufstohle I	ab Lagern p. Ctr. 53 Pfg.
Aufstohle II v. Ctr. 50 Pfg.	Kleinstohle I p. Ctr. 41 Pfg.
Kleinstohle II v. Ctr. 36 Pfg.	Schmiedehohle unges. p. Ctr. 38 Pfg.
Förderkohle in vorzüglicher Waare in Waggonen	von 2 bis 300 Ctr. per Centner 45 bis 48 Pfg.

Die Lager sind stets in den besten Marken rein sortirt und fahren ich die Kohlen nach der Stadt für einen Fuhrlohn von 2 Pfg. per Centner.

Beste Bedienung zuicherend

Hochachtung

O. E. Kaulbach.

Jeden Donnerstag Schlachtwieh-Markt in Gleiwitz,

— wenn Donnerstag ein Feiertag, dann Freitag! —

Der Magistrat.

Eine größere Anzahl

kräftiger Arbeiter

finden sofort dauernde Beschäftigung in den

Portlandcement - Fabriken

zu Groschowitz

Schlesische Actien-Gesellschaft

für Portlandcement-Fabrikation

zu Groschowitz bei Oppeln.

Vorjährig gelöschten

Kalk

haben abzugeben.

Gebr. Prankel.